

**Hessisches Kultusministerium  
Der Minister**

**HESSEN**



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Magistrat der  
Stadt Wiesbaden  
Dezernat für Finanzen,  
Schule und Kultur  
Schillerplatz 1-2

65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen II.4 - 620.020.029 - 21 -  
Bearbeiterin Frau Struck  
Durchwahl 0611 - 368 2449

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 21. Dezember 2018

Datum

14. November 2019

Landeshauptstadt Wiesbaden			
Dezernat III			
pers. Ref.	tech. Ref.	BP	STU
21. NOV. 2019			
20	21	43	41
KB	Sek	z. d. A.	z. K.
Tgb.-Nr.		z. w. V.	z. T.
Frist:		AE	b. RO

**Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Allgemeinbildende Schulen - Teilfortschreibung**

**Ihr Antrag vom 21. Dezember 2018**

**Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 8. März 2019**

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. April und 27. Juni 2019**

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 haben Sie mir eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Organisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt. Mit einem ergänzenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. April 2019 haben Sie ferner eine dieser Organisationsmaßnahmen dahingehend präzisiert, dass das neue Gymnasium zum Schuljahr 2020/21 errichtet werden soll.

**A. Vorbemerkung**

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulent-

wicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

## **B. Schulentwicklungsplan - Allgemeines**

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation.

Die Bevölkerung der Landeshauptstadt wächst unterschiedlichen Vorausschätzungen zufolge stark an. Das Amt für Statistik und Stadtforschung der Stadt Wiesbaden prognostiziert aktuell einen Anstieg von derzeit 290.560 (Dezember 2018) auf über 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035. Die vorliegende Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans (SEP) greift diese Entwicklung auf und informiert über Auswirkungen auf die Schülerzahlen und daraus entstehende Bedarfe insbesondere im Bereich der Grundschulen, der Gesamtschulen und der Gymnasien. Der gesetzlichen Pflicht als kommunalem Schulträger entsprechend wird so das Bemühen erkennbar, eine hinreichende Zahl an Schulplätzen vorzuhalten.

## **C. Zustimmung mit einer Auflage**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich der Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 145 Abs. 6 HSchG mit nachfolgenden Hinweisen zu. Zugleich erteile ich die **Auflage**, in der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans das Schulangebot im Hauptschulbildungsgang der Bedarfslage anzupassen (s. C.2 Sekundarstufe I).

### **C.1 Grundschulen**

Seit geraumer Zeit ist ein kontinuierliches Anwachsen der Einschulungsjahrgänge in Wiesbaden zu verzeichnen. Ferner wird es im Schuljahr 2020/21 zu einem sprunghaften Anstieg um 450 Erstklässlerinnen und Erstklässlern im Vergleich zum Vorjahr kommen. In den Folgejahren werden sich die Einschulungsjahrgänge auf diesem hohen Niveau stabilisieren. Basis für diese Prognose sind die bereits geborenen und in Wiesbaden lebenden Kinder. Die Ausweisung weiterer Siedlungsgebiete lässt einen weiteren Anstieg der Zahl der schulpflichtigen Kinder erwarten (SEP S. 3f.).

In Mainz-Kastel entsteht durch die neuen Siedlungsgebiete Clemens-Areal, Kastel-Housing und Rampenstraße sowie weiterer Nachverdichtungsmaßnahmen ein zusätzlicher Bedarf an Schulplätzen (SEP S. 7f.). Daher stimme ich Ihrer Planung zur **Errichtung einer vierzügigen Grundschule** anstelle der bisherigen Außenstelle Kastel-Housing der Grundschule Gustav-Stresemann-Schule zum Schuljahr 2021/22 nach § 145 Abs. 6 HSchG zu.

Die Schaffung von 1.200 neuen Wohneinheiten (Zweibörn, Ehem. Postgelände, Balthasar-Neumann-Straße) sowie durchgeführte Nachverdichtungsmaßnahmen erzeugen im Bereich des Schulbezirks der Grundschule Adalbert-Stifter-Schule (Wiesbaden-Südost) ebenfalls den Bedarf für eine neue Grundschule (SEP S. 7). Ihrer Planung, zur Bedarfsdeckung **eine vierzügige Grundschule** zum Schuljahr 2023/24 zu errichten, stimme ich nach § 145 Abs. 6 HSchG zu.

## C.2 Sekundarstufe I

### Gymnasien

Aktuell verfügt die Stadt Wiesbaden über eine Kapazität von 1.110 Plätzen in der Jahrgangsstufe 5 an Gymnasien, die seit dem Schuljahr 2017/18 fortlaufend in einem Umfang von drei Klassen überschritten wird. Durch weiter steigende Schülerzahlen und hohe Übergangsquoten wird der Bedarf ab dem Schuljahr 2023/24 auf durchschnittlich 1.334 Plätze ansteigen.

Während die Kapazitätsüberschreitungen in den vergangenen Jahren noch durch die Schaffung von zusätzlichen Klassen ausgeglichen werden konnten, wird das Ihren Angaben zu Folge künftig nicht mehr möglich sein. Folgerichtig konstatieren Sie die Notwendigkeit der **Errichtung eines fünfzügigen Gymnasiums**. Dieser Planung stimme ich nach § 145 Abs. 6 HSchG zu. Zusammen mit der Erweiterung des Gymnasiums Martin-Niemöller-Schule um zwei Züge steigt die verfügbare Kapazität in den Wiesbadener Gymnasien auf 1.320 Plätze.

Der ergänzende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. April 2019 enthält ferner die Feststellung, dass neben der Errichtung eines fünfzügigen Gymnasiums „in der Teilfortschreibung Schulentwicklungsplan 2018 die Notwendigkeit für ein weiteres Gymnasium zum Schuljahr 2026/27 beschrieben wird“ (Beschluss S. 1, Nr. 1.2). Sobald sich diese Notwendigkeit aus Ihrer Sicht konkretisiert, ist der Bedarf für die Errichtung eines weiteren Gymnasiums im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplans konkret zu belegen. Eine Zustimmung wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass das öffentliche Bedürfnis nach § 144 HSchG gegeben ist.

### Integrierte Gesamtschulen

Die Kapazität der acht integrierten Gesamtschulen in Wiesbaden ist mit aktuell 800 Plätzen in der Jahrgangsstufe 5 nahezu erschöpft. Steigende Schülerzahlen sowie der ungebrochene Übergang in den gymnasialen Bildungsgang erhöhen den Bedarf, der nach Ihren Prognosen ab dem Schuljahr 2023/24 sprunghaft auf 922 Plätze ansteigt und sich dann auf diesem Niveau stabilisiert. Erweiterungsmöglichkeiten an vorhandenen integrierten Gesamtschulen sind

nicht vorhanden, zwischenzeitliche Engpässe wollen Sie durch temporäre Containerstellungen abfangen.

Angesichts dieser Entwicklungen stimme ich Ihrer Planung zu, nach § 145 Abs. 6 HSchG **eine vierzügige IGS zu errichten**. Als frühestmöglichen Errichtungszeitpunkt geben Sie das Schuljahr 2024/25 an. Die Einrichtung der dauerhaften 5-Zügigkeit an der IGS Wilhelm-Leuschner-Schule erachte ich als ebenso zweckmäßig, wie Ihre Überlegungen, durch bauliche Maßnahmen weitere Züge an bestehenden integrierten Gesamtschulen einzurichten.

Hinweis: Als Schule mit gymnasialem Bildungsgang besteht für eine Gesamtschule ohne eigene Oberstufe die Verpflichtung, einen Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern (§ 25 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 24 Abs. 2 Satz 3 HSchG). Dies bitte ich bei der o.g. Organisationsmaßnahme zu beachten.

### **Hauptschulbildungsgang**

Die o. g. Maßnahmen im Bereich der integrierten Gesamtschulen können zugleich dazu beitragen, die Versorgungssituation im Hauptschulbildungsgang zu verbessern und Kapazitäten für Schülerinnen und Schüler schaffen, die die Schulform wechseln.

Ihre Überlegung, an den Wiesbadener Realschulen jeweils einen einzügigen Hauptschulzweig ab der Klasse 6 einzurichten, findet indes keine Entsprechung im Hessischen Schulgesetz und kann insoweit kein Verhandlungsgegenstand sein (SEP S. 14). Stattdessen ist zu prüfen, ob durch die Umwandlung zumindest einer bestehenden Realschule in eine Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule eine bessere Bedarfsdeckung erzielt werden kann.

### **Sekundarstufe II**

Aktuell wird von Ihnen kein Bedarf für ein weiteres Oberstufenangebot in der Stadt Wiesbaden gesehen, da die zur Verfügung stehenden Plätze die Nachfrage übersteigen. Sollte sich an dieser Bedarfslage in Zukunft etwas ändern, so überlegen Sie, eine gymnasiale Oberstufe an der integrierten Gesamtschule Wilhelm-Leuschner-Schule in Mainz-Kastel zu errichten (SEP S. 14). Hierzu stelle ich fest, dass die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe in der Regel voraussetzt, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird (§ 144a Abs. 2 Satz 7 HSchG). Ferner wäre vor einer Entscheidung zu beachten, dass sich aus der Jahrgangsstufe 10 der Wilhelm-Leuschner-Schule regelmäßig eine für die Fachdifferenzierung in der gymnasialen Oberstufe ausreichende Anzahl an Schülerinnen und Schülern für einen Übergang würde qualifizieren können.

#### D. Schulorganisationsmaßnahmen

Folgenden Schulorganisationsmaßnahmen stimme ich gemäß § 146 HSchG zu:

1. Errichtung einer vierzügigen **Grundschule** in Mainz-Kastel zum Schuljahr 2021/22
2. Errichtung einer vierzügigen **Grundschule** im Bereich des Schulbezirks der Grundschule Adalbert-Stifter-Schule (Wiesbaden-Südost) zum Schuljahr 2023/24
3. Errichtung eines fünfzügigen Gymnasiums in Wiesbaden-Dotzheim zum Schuljahr 2020/21

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 143 Abs. 1 und 3 HSchG die Schulbezirkssatzung für die Grundschulen zu ändern und dem Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden zur Zustimmung vorzulegen ist.

Vor einer Zustimmung gemäß § 146 HSchG zur Errichtung der **vierzügigen integrierten Gesamtschule** ist mir ein Beschluss zum Errichtungszeitpunkt und geplanten Standort vorzulegen.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.